

## 817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (759 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird**

Der Fernwärmeversorgung ist in Österreich sowohl in energiepolitischer als auch in umweltpolitischer Hinsicht ein erhöhter Stellenwert einzuräumen. Gegenwärtig ist jedoch erst ein Drittel des von den Experten als ausbauwürdig zu bezeichnenden Fernwärmepotentials erschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Verlängerung des Fernwärmeförderungsgesetzes, dessen Instrumentarium sich beim bisherigen Fernwärmeausbau bestens bewährt hat, um weitere drei Jahre vor. Gleichzeitig soll die für die Verlängerung erforderliche Novellierung zum Anlaß genommen werden, das durch das Fernwärmeförderungsgesetz geschaffene Förderungsinstrumentarium zu erweitern und zu verfeinern:

Neben der Ausdehnung der Förderungstatbestände auf Heizwerke, die überwiegend mit Biomasse betrieben werden, sieht der Gesetzentwurf ua. auch eine Erhöhung der Investitionssumme bis zu der im Einzelfall eine einmalige Geldzuwendung gewährt werden kann, den Wegfall der Beschränkung, daß die Kreditkosten nicht unter dem ERP-Zinsniveau liegen dürfen, sowie eine ausdrückliche Bestimmung, daß auch Fernwärmeleitungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert werden können, vor. Industrielle Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, können künftig auch dann gefördert werden, wenn die Wärme nicht an Fernwärmeversorgungsunternehmen, sondern überwiegend an Dritte abgegeben wird.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezem-

ber 1985 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Grabher-Meyer, Resch und Dipl.-Kfm. DDr. König sowie der Vizekanzler und Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Steger das Wort.

Die Abgeordneten Resch, Dipl.-Kfm. DDr. König und Grabher-Meyer brachten einen Abänderungsantrag zu § 8 Abs. 2 der Regierungsvorlage und die Abgeordneten Strauche, Grabher-Meyer und Dipl.-Kfm. DDr. König zu Art. II der Regierungsvorlage ein. Außerdem hat der Ausschuß über Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr die Feststellung zu § 2 Abs. 3 Z 4 der Regierungsvorlage getroffen, daß unter den Begriff „sonstige Unternehmungen“ auch Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — fallen, die Biomasse (zB auch Hackschnitzel) gewinnen und daraus Fernwärme erzeugen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der obgenannten Abänderungsanträge mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (759 der Beilagen) mit den angesprochenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 12 05

Höll  
Berichterstatter

Staudinger  
Obmann

/.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 759 der Beilagen

1. § 8 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „3“; als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für erfolglose Bohrungen zur Erschließung geothermischer Quellen (§ 2 Abs. 3 Z 3) können Zuschüsse in Höhe von maximal 12 vH der verlorenen Investitionssumme, höchstens jedoch 1,2 Millionen Schilling je Bohrung, gewährt werden. Vor Bohrungsbeginn ist ein Ansuchen auf Gewährung einer Förderung unter Anschluß eines geologischen Gutachtens einzubringen. Voraussetzung der Förderung ist, daß auch andere Gebietskörperschaften, in deren Bereich die Bohrung erfolgt oder in denen

durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, auf Grund von Vereinbarungen zur Finanzierung beitragen.“

2. Art. II lautet:

#### „Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“